



VERMEIDUNG VON FINANZSTRAFRECHTLICHEN KONSEQUENZEN BEI STEUERERKLÄRUNGEN UND BETRIEBSPRÜFUNGEN

19. Jänner 2022



Mag. Jennifer Lindbauer

Mag. (FH) Petra Simonis-Ehtreiber



AGENDA

- ▶ Nach der Abgabe der Steuererklärung
 - Mögliche Reaktionen des Finanzsamtes
 - Strafbefreiende Selbstanzeige
 - Ergänzungsersuchen

- ▶ Vorbereitung auf die Betriebsprüfung

- ▶ Nach der Betriebsprüfung
 - Vorgehensweise bei eingeleiteten Finanzstrafverfahren

NACH DER ABGABE DER STEUERERKLÄRUNG



ABGABE VON STEUERERKLÄRUNGEN

Allgemein

- ▶ Steuerpflicht (Umsatzsteuer und Körperschaftsteuer) der **KÖR's**
 - Steuerpflichtig: Betriebe gewerblicher Art (BgA)
 - Bsp. für BgA: Freibad, Restaurantbetrieb, Photovoltaikanlage, etc.

- ▶ Umsatzsteuervoranmeldung
 - Berechnung der Umsatzsteuervorauszahlung bzw. des Umsatzsteuerüberschusses für ein Kalendermonat
 - Fälligkeit: Spätestens am 15. Tag des auf den Voranmeldungszeitraum (Kalendermonat/Kalenderquartal) zweitfolgenden Kalendermonats
 - UVA Jänner 2022 fällig mit 15. März 2022
 - UVA März 2022 fällig mit 16. Mai 2022 (15. Mai 2022 ist ein Sonntag)

- ▶ Zusammenfassende Meldung bis Ende des Folgemonats

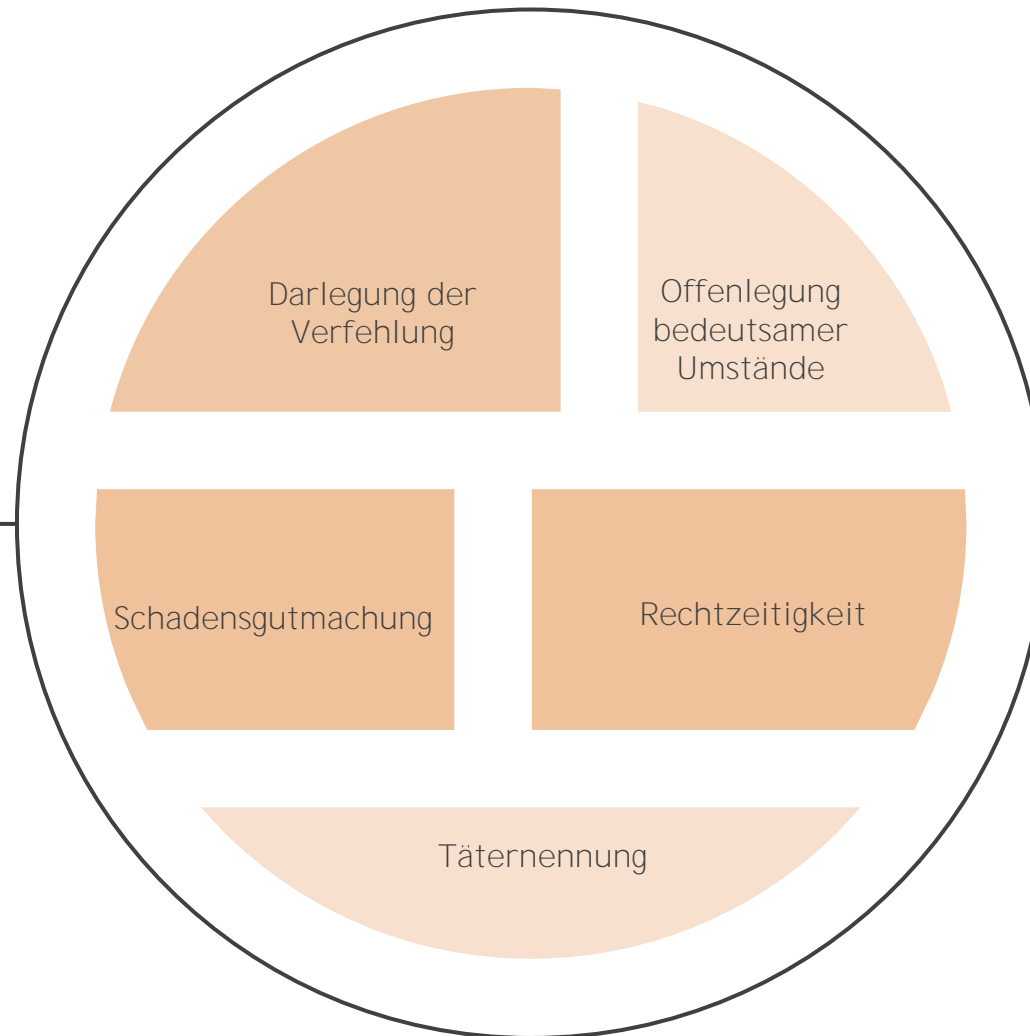
- ▶ Umsatzsteuererklärung/Körperschaftsteuererklärung
 - Frist
 - Bei Vorlage in Papierform: Bis zum 30. April des Folgejahres
 - Bei elektronischer Übermittlung über FinanzOnline: Bis zum 30. Juni des Folgejahres
 - Bei steuerlicher Vertretung wird diese Frist verlängert (Quotenvereinbarung)

 - Umsatzsteuererklärung: Enthält alle **UVA's** und kann für etwaige Berichtigungen verwendet werden
 - Eventuell bereits Selbstanzeige nach FinStrG (Ergänzung Täternennung)

SELBSTANZEIGE

Strafaufhebungsgrund

Folgende Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen:



SELBSTANZEIGE

Inhalt

Darlegung der Verfehlung

Muss eine präzise Beschreibung der Verfehlung enthalten

Beispiel: „*Ich erkläre, Einkünfte aus der Vermietung meiner Eigentumswohnung in ... nicht in meine Steuererklärung(en) der Jahre 2003 und 2004 aufgenommen zu haben.*“

Das Verfahren soll durch die Darlegung unverzüglich in Gang gesetzt werden können

Offenlegung bedeutsamer Umstände

Derart (zahlenmäßig), dass die Behörde die verkürzten Abgaben ohne weitere Nachforschungen vorschreiben bzw. festsetzen kann

Schadensgut-machung

Zahlung der Abgaben und der Abgabenerhöhung (Selbstanzeigen anlässlich einer Prüfung) binnen einer Monatsfrist

Bei selbst zu berechnenden Angaben: Ab Erstattung der Selbstanzeige

In allen übrigen Fällen: Mit Bekanntgabe des Abgaben- oder Haftungsbescheides

Rechtzeitigkeit

Bei Eintritt einer Sperrwirkung ist die Selbstanzeige nicht mehr rechtzeitig

Sperrgründe sind bspw. das Betreten auf frischer Tat, Verfolgungshandlungen, Entdeckung der Tat und wiederholte Selbstanzeige. Bei Betriebsprüfungen muss die Selbstanzeige vor Prüfbeginn erstattet werden

Täternennung

Die Selbstanzeige gilt nur für den Anzeiger und für die Personen bzw. Verbände, für die sie erstattet wird. Daher wichtig: Nennung von CFO, Geschäftsführer, Leiter des Rechnungswesens, Steuerberater, Buchhalter, Verbände, juristische Personen und Personengesellschaften, etc. → Alle Beteiligten!

SELBSTANZEIGE

Darlegung der Verfehlung

Ausdrückliche Darlegung der Verfehlung

- ▶ Es kam zu einer Verkürzung
- ▶ Welche Abgaben waren davon betroffen?
- ▶ Wodurch wurde die Verkürzung bewirkt (Handlung/Unterlassung)?
- ▶ Periode, in welche die Verkürzung fällt

Konkludente Darlegung der Verfehlung

- ▶ Abgabe einer (korrigierten) Steuererklärung, aus welcher die Verfehlung erschlossen werden kann

SELBSTANZEIGE

Rechtzeitigkeit

▶ Sperrgründe

- Betretung auf frischer Tat
 - Unmittelbare Wahrnehmung der Tat durch die Behörde
- Verfolgungshandlung
 - Erfordert nur das objektive Vorliegen einer Verfolgungshandlung und nicht die Kenntnis des Täters davon
 - Bsp.: Hausdurchsuchung, Anordnung der Vorführung, Beschlagnahme, Festnahme, Vorladung etc.
- Tatentdeckung und Kenntnis des Anzeigers davon
 - Zum Zeitpunkt der Selbstanzeige darf die Tat noch nicht von der Behörde entdeckt und dem Anzeiger auch nicht bekannt sein
- Finanzbehördliche Nachschau bzw. Prüfung von Büchern bei vorsätzlichen Finanzvergehen
 - Siehe nächste Folie
- Selbstanzeige für denselben Anspruch
 - Voraussetzung dafür ist, dass bereits einmal Selbstanzeige für denselben Abgabenanspruch erstattet wurde
 - Keine Sperrwirkung für Vorauszahlungen! (zB Nicht beachtlich sind unterjährige Selbstanzeigen für USt-VZ, es kann zusätzlich eine Selbstanzeige im Rahmen der Jahreserklärung eingebracht werden)

SELBSTANZEIGE

iZm einer Betriebsprüfung

Im Rahmen einer Betriebsprüfung muss aber besonders auf die Rechtzeitigkeit der Selbstanzeige geachtet werden:

- ▶ Nach Ankündigung der Prüfung, aber vor deren Beginn
 - Betriebsprüfung hat noch nicht begonnen
 - Kein sonstiger Sperrgrund
 - ACHTUNG: Erfüllt der Prüfungsauftrag bereits die Voraussetzungen einer Verfolgungshandlung, scheidet eine strafbefreiende Selbstanzeige bereits aus!

- ▶ Kurz vor Beginn der Prüfung
 - Der Prüfer muss kurz vor Beginn der Prüfung auf die Möglichkeit der Selbstanzeige und deren Folgen hinweisen
 - Wurde dieser Hinweis vom Prüfer unterlassen, steht das einem Finanzstrafverfahren jedoch nicht entgegen

- ▶ Nach Beginn der Prüfung
 - Maßgeblicher Prüfungsbeginn
 - Zeitpunkt der (erstmaligen), nach außen erkennbaren, Aufforderung zur Vorlage der erforderlichen Bücher, Aufzeichnungen und sonstigen Unterlagen
 - Sperrwirkung - eine strafbefreiende Selbstanzeige ist nicht mehr möglich!
 - Wirkt jedoch mildernd in der Strafbemessung

SELBSTANZEIGE

Abgabenerhöhung gem. § 29 Abs 6 FinStrG

- ▶ Verteuerung für Selbstanzeigen im Nahebereich (nach Prüfungsanmeldung bzw. -bekanntgabe) von Prüfungen
- ▶ Straffreiheit tritt nur ein, wenn auch die vorgeschriebene Abgabenerhöhung rechtzeitig entrichtet wird
- ▶ Die Erhöhung hat von Amts wegen zu erfolgen, wenn die Voraussetzungen vorliegen
- ▶ Voraussetzungen: Erstattung einer Selbstanzeige
 - anlässlich einer Prüfungshandlung nach deren Anmeldung bzw. Bekanntgabe,
 - hinsichtlich vorsätzlich bzw. grob fahrlässig begangener Finanzvergehen
- ▶ Staffelung der Abgabenerhöhung

Mehrbeträge	< 33.000 €	> 33.000 €	> 100.000 €	> 250.000 €
Zuschlag	5 %	15%	20%	30%

SELBSTANZEIGE

Beispiel

Nach Kontrolle der Ausweise der anwesenden Personen durch den Prüfer legt dieser den Prüfungsauftrag für die Betriebsprüfung vor und fragt, ob für den Prüfungszeitraum *Selbstanzeige* erstattet wird. Dies wird verneint und auf dem Auftrag durch Ankreuzen des entsprechenden Feldes dokumentiert. Am nächsten Tag wird für vorsätzlich begangene Finanzvergehen betreffend den Prüfungszeitraum *Selbstanzeige* erstattet. Da bislang die für die Auslösung der Sperrwirkung zentrale - nach außen erkennbare - Aufforderung zur Vorlage der erforderlichen Bücher noch nicht gestellt wurde, ist die *Selbstanzeige* rechtzeitig. Entsprechend der Rsp wäre diese Aufforderung und nicht die Übergabe des Prüfungsauftrages zu dokumentieren.

- ▶ Subjektive Wahrnehmung des Beginns ist nicht von Bedeutung
- ▶ Beginn der Prüfung im objektiven Sinn
 - Aufforderung zur Vorlage der Bücher
 - Bei Gesellschaften nur wenn die Frage an einen Vertretungsbefugten der Gesellschaft gegenüber der Finanzbehörde gerichtet wird (bzw. Unterfertigung des Prüfungsauftrages)
- ▶ Keine Sperrwirkung bei unvollständigen oder nichtigen Prüfungsaufträgen

ERGÄNZUNGERSUCHEN

§ 161 Abs 1 BAO

- ▶ Nach Übermittlung der Jahreserklärung
 - Prüfung durch das Finanzamt
 - Ergänzungsersuchen bei
 - ungewöhnliche Kennzahlen
 - oder Unklarheiten
 - oder standardmäßige Überprüfungen bei bestimmten Branchen oder Umsätzen (zB Registrierkasse ab bestimmter Umsatzgrenze, bei doppelter Haushaltsführung)

- ▶ Frist
 - zwei bis vier Wochen
 - Kann auf Antrag verlängert werden
 - Behördliche Frist - Verlängerung liegt im Ermessen der Behörde

- ▶ Erkennen Sie selbst nach Einlangen des Ergänzungsersuchen, dass in der Steuerjahreserklärung ein Fehler passiert ist, besteht noch die Möglichkeit für eine strafbefreiende Selbstanzeige

ERGÄNZUNGSERSUCHEN

Mögliche Sperrwirkungen von Ergänzungsersuchen für Selbstanzeigen

- ▶ Das Ergänzungsersuchen kann qualifiziert werden als
 - Verfolgungshandlung oder
 - Mitteilung der Tatentdeckung

- ▶ Verfolgungshandlung
 - Müssen nach außen erkennen lassen, dass die Absicht der Behörde darauf gerichtet war,
 - gegen eine bestimmte Person
 - wegen einer bestimmten Tat
 - zwecks Prüfung eines konkreten Verdachts
 - auf eine verfahrenskonforme Weise einzuschreiten.
 - Indiz
 - Rechtsbelehrung für Verdächtige und Beschuldigte im Finanzstrafverfahren im Anhang

Beispiel

*Betreff des Ergänzungsersuchens lautet „UST 2018 Verdacht auf **Abgabenhinterziehung**“ und danach ist folgendes ausgeführt: „Sie werden darauf hingewiesen, dass aufgrund der in der vorliegenden Kontrollmitteilung enthaltenen Informationen der Verdacht begründet wurde, dass Sie durch die nicht vollständige Erklärung von Umsätzen eine Abgabenverkürzung bewirkt haben.“ Anschließend erfolgt eine Rechtsbelehrung für Verdächtige und Beschuldigte eines Finanzstrafverfahrens.*

ERGÄNZUNGSERSUCHEN

Mögliche Sperrwirkungen von Ergänzungsersuchen für Selbstanzeigen

▶ Tatentdeckung

- Die Tat muss ein tatbestandsmäßiges, rechtswidriges, schuldhaftes und mit Strafe bedrohtes Verhalten darstellen
- Wahrscheinlichkeit des Nachweises der Tat muss gegeben sein
 - Ein bloßer Verdacht reicht nicht aus
- Eine bloß teilweise Entdeckung ist ausreichend

Beispiel

Betreff des Ergänzungsersuchens lautet „Ausländische Kapitaleinkünfte 2018“ und danach ist folgendes ausgeführt: „Sie werden darauf hingewiesen, dass aufgrund der in der vorliegenden Kontrollmitteilung enthaltenen Informationen der Verdacht begründet wurde, dass Sie durch die nicht vollständige Erklärung von Zinseinkünften eine Abgabenverkürzung bewirkt haben. Die deutsche Finanzverwaltung hat bekannt gegeben, dass Zinseinkünfte iHv EUR XXX gemeldet wurden.“

▶ Keine Sperrwirkung

- Wenn die Behörde mitteilt, dass die Handlung eine Verfolgungshandlung darstellt, die Voraussetzungen jedoch nicht gegeben sind
 - zB es fehlt die Erwähnung einer bestimmten Tat
- **Bei bloßen „Ersuchschreiben“ → Tatbeschreibung fehlt**

Beispiel

Ergänzungspunkte: Nach einer Kontrollmitteilung beziehen Sie Zinsen aus dem Ausland. Sie werden daher gebeten, bekanntzugeben, wie hoch diese Zinsgutschriften ab dem Jahr 2018 bis 2019 waren.“

UMSATZSTEUER-SONDERPRÜFUNG (USO)

bzw. Umsatzsteuernachschau

- ▶ Abgabenrechtliche Überprüfung der abgegebenen Umsatzsteuervoranmeldungen

- ▶ Wann kommt es zu einer USO?
 - Wenn die Umsatzsteuerzahlungen nicht regelmäßig vorgenommen werden
 - Bei Unregelmäßigkeiten
 - Evtl. bei einem Umsatzsteuerguthaben

- ▶ Allgemeines
 - Ähnlich einer Außenprüfung = Betriebsprüfung
 - Kann jederzeit angesetzt werden
 - Zeitraum umfasst grundsätzlich definierte Zeiträume und nicht alle 12 Monate eines Kalenderjahres

- ▶ Unterschied zum Ergänzungsersuchen
 - USO ist unabhängig von der Jahresumsatzsteuererklärung

- ▶ Selbstanzeige
 - Erstattung vor Beginn der Amtshandlung
 - Begleichung der Abgaben und der Abgabenerhöhung
 - Eventuell Strafzuschläge

VERMEIDUNG VON ERGÄNZUNGERSUCHEN

Um Ergänzungsersuchen vorzubeugen empfehlen wir:

- ▶ Bei Gutschriften die Rechnungen genau kontrollieren, dass immer nachvollzogen werden kann, wie sich die Gutschrift zusammensetzt
- ▶ Bei Nachzahlungen ab einem Betrag iHv ca EUR 5.000 (kein fixer Betrag) die Erstattung einer Selbstanzeige (zur Vermeidung eines Finanzstrafverfahrens), abhängig vom jeweiligen Einzelfall

Weitere Tipps

- ▶ Schon im Vorfeld überlegen, wo Probleme auftauchen könnten und diese vermeiden bzw sanieren
- ▶ Die Rechnungen mit aussagekräftige Angaben (Rechnungsmerkmale einhalten) versehen
- ▶ Bei Änderungen in der Bilanz: Bereits bei der Abgabe unaufgefordert alle erforderlichen Belege vorlegen
- ▶ Kontrollieren ob alle Belege vorhanden sind
 - Kann etwas bei einer Nachfrage nicht belegt werden, wird es gestrichen!
- ▶ Begleitschreiben bei hohen Nachzahlungen oder außergewöhnlichen Vorgängen
 - keine strafbefreiende Wirkung im Vergleich zur Selbstanzeige
- ▶ Offenlegungsschreiben nach BAO zB bei abweichender Rechtsansicht

VORBEREITUNG AUF DIE BETRIEBSPRÜFUNG



BESCHEIDERLASSUNG

- ▶ Umsatzsteuerbescheid
 - Festgesetzte Umsatzsteuerschuld
 - Frist für Zahlung: Ein Monat (ab Zustellung des Bescheides)
 - oder steuerliche Gutschrift bei höherer Vorsteuer

- ▶ Körperschaftsteuerbescheid
 - Festsetzung der Körperschaftsteuerschuld
 - Bei KÖR: ergibt sich nach Abzug des Freibetrages ein Betrag von EUR 0,00 bzw. ein Verlust, muss keine Steuererklärung abgegeben werden

- ▶ Beschwerde als Rechtsmittel
 - Innerhalb eines Monats möglich

- ▶ Bei Unregelmäßigkeiten → Betriebsprüfung

BETRIEBSPRÜFUNG

§ 147 Abs 1 BAO

▶ Allgemeines

- Prüfung der Buchführung auf formelle Richtigkeit und Wahrheitsgehalt der Angaben
- Zeitraum: 3 Jahre
 - Kann im Bedarfsfall, unter Bedachtnahme auf die Verjährungsbestimmungen, verlängert werden
- Bekanntgabe der Prüfung durch das Finanzamt eine Woche vorher

▶ Immer wichtig:

- Auf eine ordnungsgemäße Buchführung achten
- Regelmäßige Risikoevaluierungen durchführen

▶ Kurz vor der Prüfung wichtig:

- Informieren Sie Ihren Steuerberater
- Informieren Sie die Schlüsselpersonen (z.B. CEO, HR-Chef, Geschäftsführer, etc.)
- Vorbereitung der Unterlagen
- Analysieren Sie mit Ihrem Steuerberater die Buchführung und bereiten Sie sich auf etwaige Fragen des Prüfers vor
- Bereiten Sie die Mitarbeiter vor
- Gegebenenfalls Selbstanzeige

HINWEISE

iZm der Betriebsprüfung

- ▶ Besondere Vorsicht ist bei freiwillig übermittelten Unterlagen vor Beginn der Betriebsprüfung geboten!
 - Durch Übermittlung kann die Tat entdeckt werden bzw. Verfolgungshandlungen angeordnet werden

- ▶ Der Beginn der Betriebsprüfung ist mit Datum und Uhrzeit genau zu protokollieren

- ▶ Abgabenerhöhung iHv 5-30 %
 - Bei Selbstanzeigen im Nahebereich einer Betriebsprüfung für vorsätzlich oder grob fahrlässige begangene Finanzvergehen

- ▶ Strafbefreiende Wirkung muss zweifelsfrei feststehen

NACH DER BETRIEBSPRÜFUNG



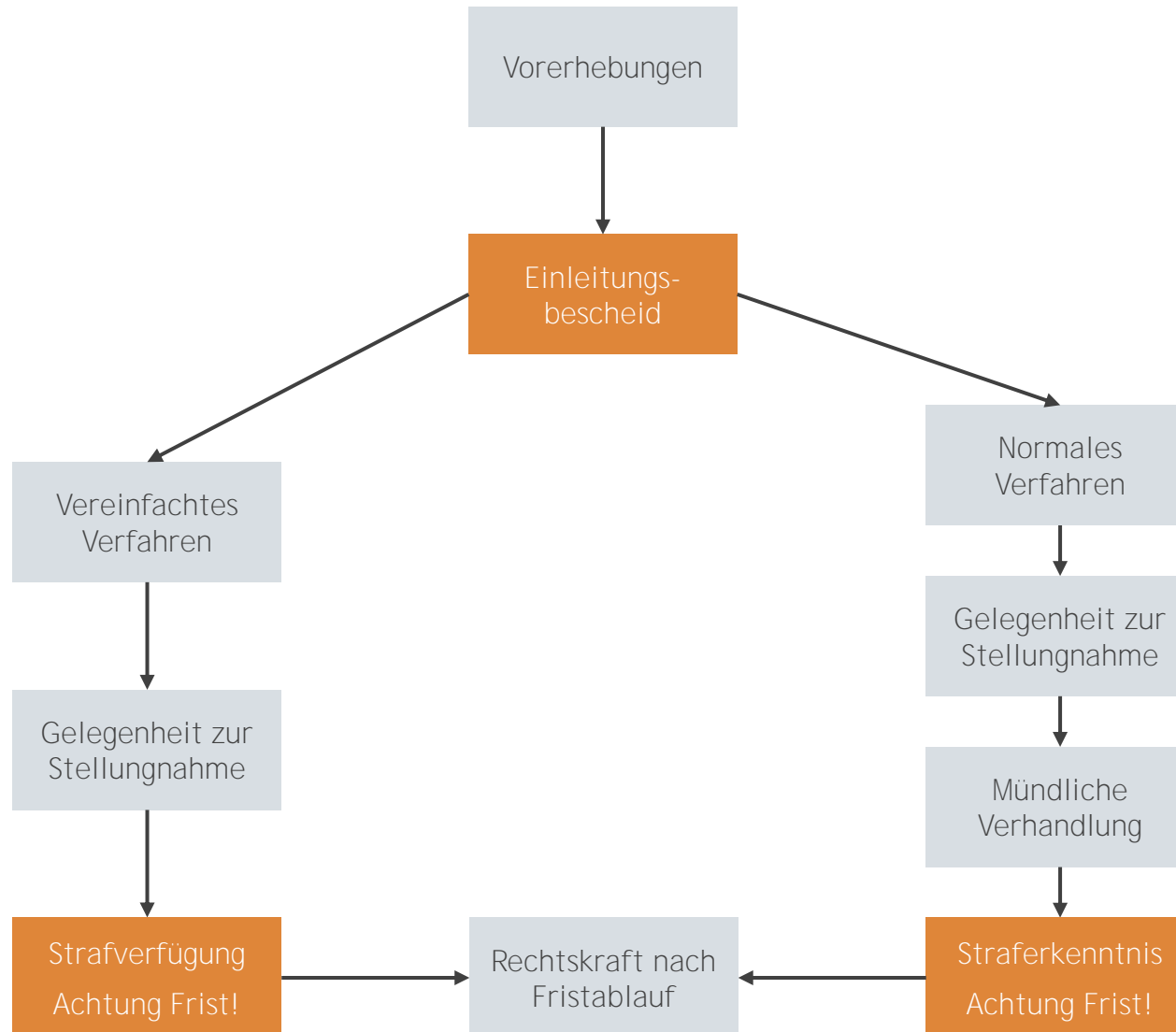
NACH DER BETRIEBSPRÜFUNG

Allgemeines

- ▶ Feststellungen im Zuge der Betriebsprüfung haben unmittelbare Auswirkungen auf ein Finanzstrafverfahren

- ▶ Welche Finanzdelikte können verwirklicht werden?
 - § 33 FinStrG: Vorsätzliche Abgabenhinterziehung
 - Abs 1: Abgabenverkürzung unter Verletzung einer abgabenrechtlichen Anzeige-, Offenlegungs- oder Wahrheitspflicht (zB USt- & KÖSt Jahreserklärung)
 - Abs 2 lit a: Wissentliche UVA-Verkürzung unter Verletzung der Voranmeldungspflicht
 - Abs 2 lit b: Wissentliche LSt-Verkürzung unter Verletzung der Pflicht zur Führung von Lohnkonten
 - Strafmaß: Geldstrafe bis zum Zweifachen des maßgeblichen Verkürzungsbetrages; Freiheitsstrafe bis zu vier Jahren
 - § 34 FinStrG: Grob fahrlässige Abgabenverkürzung
 - Strafmaß: Geldstrafe bis zum Einfachen des maßgeblichen Verkürzungsbetrages
 - § 49 FinStrG: Finanzordnungswidrigkeiten
 - Abs 1 lit a: Nichtentrichtung der Selbstbemessungsabgaben
 - Abs 1 lit b: Geltendmachung von ungerechtfertigten Abgabengutschriften durch die Abgabe unrichtiger Voranmeldungen
 - Strafmaß: Geldstrafe iHd Hälftebetrages des maßgeblichen Abgabebetrages

AUFBAU EINES FINANZSTRAFVERFAHRENS



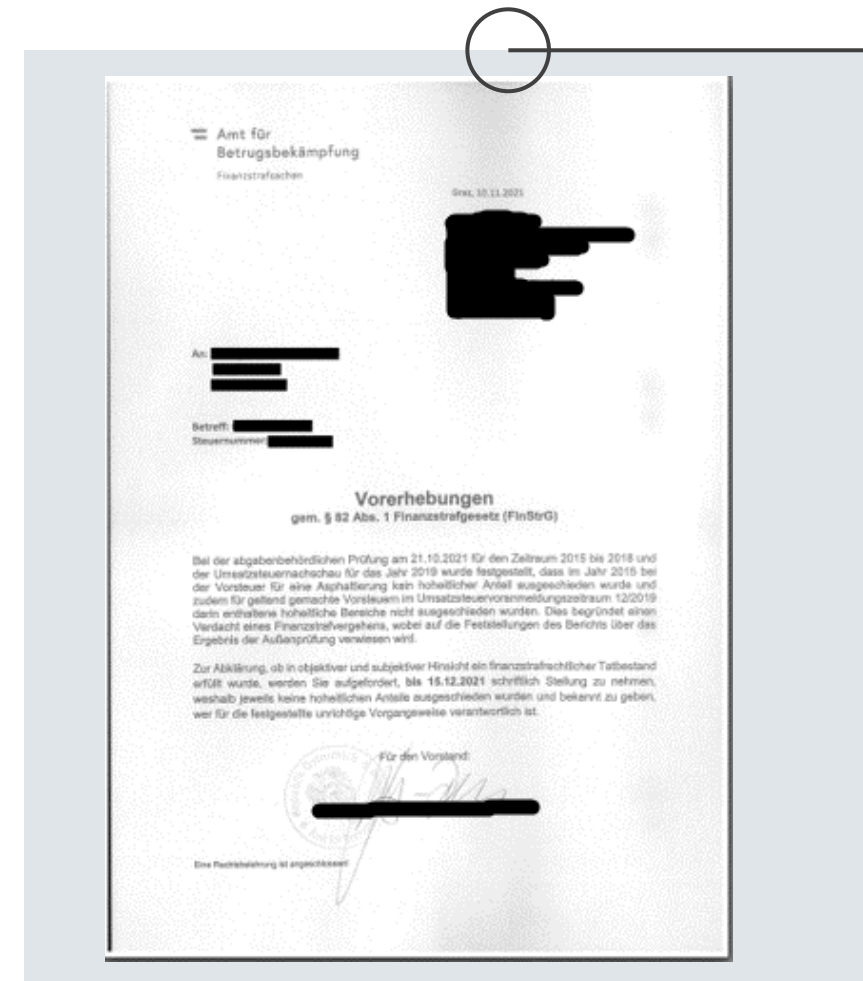
AUFFORDERUNG ZUR STELLUNGNAHME

Gem. § 82 Abs 1 FinStrG

- ▶ Aufforderung zur Stellungnahme binnen einer festgelegten Frist
- ▶ Zur Klärung von Unklarheiten

Erhält man eine Aufforderung zur Stellungnahme empfehlen wir folgende Strategien zur Antwort:

- ✓ Verneinen Sie die Anschuldigungen, wenn kein Vorsatz und keine Fahrlässigkeit vorliegt
- ✓ Vorbringen von Minderungsgründen und Vorschlag der Mindeststrafe - 10tel-Regelung des § 23 Abs 4 FinStrG
- ✓ Vereinfachtes Verfahren gem. § 143 FinStrG



Wir empfehlen die Kontaktaufnahme mit dem Steuerberater um das mögliche Finanzstrafverfahren zu vermeiden!

10TEL-REGELUNG

§ 23 Abs 4 FinStrG

▶ Mindestgeldstrafe

- Ein Zehntel des Höchstmaßes der angedrohten Geldstrafe
- Für das gerichtliche Verfahren zwingend
- Bei Zuständigkeit der Finanzstrafbehörde kann die Mindeststrafe bei Überwiegen der Milderungsgründe unterschritten werden

▶ Exkurs

- Gem. § 53 FinStrG Gerichtszuständigkeit bei
 - vorsätzlicher Begehung und
 - Strafbestimmender Wertbetrag über EUR 100.000 bzw. Summe der strafbestimmenden Wertbeträge aus Zusammenrechnung über EUR 100.000, Grenzüberschreitenden Umsatzsteuerbetrug gem. § 40 FinStrG bzw. bei Überschreitung von EUR 50.000 in Fällen des Abs 2
- Sonst Zuständigkeit der Finanzstrafbehörden
 - Amt für Betrugsbekämpfung
 - Zollamt Österreich

VEREINFACHTES VERFAHREN

§ 143 FinStrG

- ▶ Konsequenz
 - Beendigung eines Strafverfahrens ohne mündliche Verhandlung und ohne Fällung eines Erkenntnisses
 - Beendigung durch Strafverfügung

- ▶ Voraussetzungen
 - ausreichend geklärt Sachverhalt durch Angaben des Beschuldigten, des Untersuchungsergebnisses oder
 - ausreichend geklärt Sachverhalt durch das unter Wahrung des Parteienghörs erzielte Ermittlungsergebnis des Abgabeverfahrens oder Vorverfahrens

- ▶ Vorteile
 - Strafverfahren muss nicht eingeleitet werden
 - schnelle Erledigung

- ▶ Nicht anwendbar
 - Wenn die Entscheidung einem Spruchsenat obliegt
 - Wenn die Voraussetzungen für ein selbstständiges Verfahren gem. § 148 FinStrG gegeben sind
 - Bei Verfahren gegen Personen unbekanntes Aufenthaltes

BERÜCKSICHTIGUNG DER LEISTUNGSFÄHIGKEIT UND WEITERE VORGEHENSWEISE

- ▶ Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit gem. § 23 Abs 3 FinStrG
 - Geldstrafen im allgemeinen Strafrecht und im Finanzstrafrecht
 - Tagessatzsystem
 - mit Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse
 - und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit
 - Persönliche Verhältnisse
 - Einkommens- und Vermögensverhältnisse
 - unter Berücksichtigung der gesetzlichen Sorgspflicht
 - Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit
 - Ergibt sich aus den persönlichen Verhältnissen
 - unter Bedacht auf sonstige unmittelbar für die Lebenshaltung erforderliche Zahlungsverpflichtungen
 - als auch auf potenzielle Verdienstmöglichkeiten

- ▶ Weitere Vorgehensweise

Gemäß der Aufforderung zur schriftlichen Stellungnahme wird ein Schreiben von ihrem:r Steuerberater:in erstellt und nach Abstimmung versendet.

Mögliche Szenarien:

- ✓ Einstellung der Vorerhebungen
- ✓ Einleitung eines Finanzstrafverfahrens

SPEAKER



Jennifer
Lindbauer
Managerin

+43 5 70 375 - 8535
+43 664 60 375 - 8535
jennifer.lindbauer@bdo.at



Petra
Simonis-Ehtreiber
Director

+43 5 70 375 - 8310
+43 664 60 375 - 8310
petra.simonis-ehreiber@bdo.at

TEAM

BDO KommunalCenter



Andreas
Schlögl

Partner



Günter
Toth

Partner



Peter
Pilz

Partner



Petra
Simonis-
Ehtreiber

Director



Silke
Pöll

Senior
Managerin

*Jasmin Böhm • Andrea Felber • Silke Halper • Rebecca Jandrisits-Radakovits
Tamara Kacsits • Michaela Loske-Vittorelli • Manfred Mertel • Claudia Ostermann
Klaudia Pichler • Dietmar Pilz • Verena Putz • Oliver Rosenfelder • Laura Schnell
Anita Wagner • Sandra Wagner • Marion Wingelhofer • Andrea Wukits*



WE SEARCH FOR
GREATNESS.

